

Gemeinde Herzlake

Die Gemeindedirektorin



Herzlake, 21.09.2022

Fachbereich: Fachbereich Finanzen

Verfasser: Marion Book

Vorlage Nr.: 2022/1967

Vorlage Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungsausschuss Herzlake	02.11.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat Herzlake	09.11.2022	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Herzlake (Hebesatzsatzung 2023)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Herzlake plant für das Haushaltsjahr 2023 eine Anhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer.

Die letzte Erhöhung der Realsteuerhebesätze erfolgte im Jahre 2015 bei Grundsteuer A und B von 305 v.H. auf 330 v.H. und bei der Gewerbesteuer von 310 v.H. auf 330 v.H (s. Anlage 1).

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten wurden folgende Möglichkeiten der Hebesatzerhöhungen in Betracht gezogen:

- a) Erhöhung der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer auf einheitlich 350 v.H.
- b) Erhöhung der Realsteuern auf die für die Berechnung der Umlagen 2023 ermittelten Durchschnittshebesätze für
Grundsteuer A = 354 v.H.
Grundsteuer B = 375 v.H.
Gewerbesteuer = 352 v.H.

Im Falle des einheitlichen Hebesatzes von 350 v.H. könnten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Plandaten 2023 Mehrerträge in Höhe von insgesamt 253.636,36 € und im Falle der unter b) genannten Durchschnittshebesätze Mehrerträge von 334.636,36 € erzielt werden (s. Anlage 2).

Die vorgesehene Hebesatzerhöhung wird wie folgt begründet:

1. Im Wesentlichen durch die in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Betriebskostenzuschüsse für die Kindergärten St. Nikolaus und Haseknirpse. Auch in den kommenden Jahren werden noch weitere Kostensteigerungen erwartet, verursacht durch deutliche Personalkostensteigerungen und höhere Bewirtschaftungskosten.
2. Zu erwartende deutliche allgemeine Kostensteigerungen in der Gemeinde Herzlake verursacht durch die hohe Inflation und den Ukraine-Krieg.
3. Nicht zuletzt ist eine Erhöhung wie folgt gerechtfertigt:

Die bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für niedersächsische Kommunen unter 100.000 Einwohner einheitlich festgesetzten Hebesätze (= 90 % der Landesdurchschnittsbesätze) betragen aktuell für Grundsteuer A = 354 %, für Grundsteuer B = 375 % und für Gewerbesteuer 352 %.

Die Einheitshebesätze werden jährlich entsprechend der Steigerung der Landesdurchschnittsbesätze angepasst.

Betragen die Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Herzlake im Haushaltsjahr 2023 nach wie vor jeweils 330 %, liegen sie damit deutlich unter den landesweiten Einheitshebesätzen. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2023 zahlt die Gemeinde Herzlake demzufolge eine Samtgemeinde- und Kreisumlage für Steuern von insgesamt rd. 334.000,00 € für Steuereinnahmen, die sie jedoch tatsächlich gar nicht erhalten hat.

Diesem Vermerk ist eine Liste über die aktuellen Realsteuer-Hebesätze aller Kommunen im Landkreis Emsland beigefügt. Rund 70 % der emsländischen Kommunen haben bereits eine Anhebung auf mindestens 350 v.H. vorgenommen (s. Anlage 3).

Abschließend wird von der Verwaltung eine einheitliche Erhöhung der Hebesätze auf 350 v.H. vorgeschlagen.

Da die Hebesätze selbst nicht genehmigungspflichtig sind, empfiehlt sich eine gesonderte Satzung (s. Anlage 4). Dadurch können die geänderten Steuerfestsetzungen rechtzeitig zum 01.01.2023 umgesetzt werden. Nachzahlungen nach Wirksamkeit der Haushaltssatzung 2023 können demzufolge vermieden werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt mit Wirkung vom 01.01.2023 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern auf jeweils 350 v.H.

Anlage/n:

Anlagen Hebesatzerhöhung